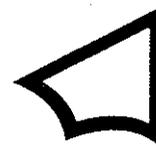


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 9675 99



Herrn
Markus Dörr
Gottlieb-Rau-Str. 9

74405 Gaildorf

Gmund, 25. Oktober 1999 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kirgel"

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Markus Dörr vom 23.07.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 515 - 517 (Starts) und 557 (Landungen), Gemarkung Gaildorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn Gefahren durch Turbulenzen ausgeschlossen sind.
2. Bei Flugbetrieb sind mehrere Windrichtungsanzeiger im Waldschneisenbereich aufzustellen.
3. Zu den Hochspannungsleitungen ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
4. Das Fluggelände darf nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein befliegen werden.
5. Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit dem Geländehalter und nach einer entsprechenden Einweisung durchgeführt werden. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen.
6. Die Benützung der Wege ist nur bis zur Landefläche erlaubt. Der Weg nach Michelbächle darf mit PKW nur bis zum Parkplatz nach dem Bahnübergang benutzt werden.
7. Sollte das Gelände über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nicht mehr genutzt werden, so erlischt die Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 23.07.1999 beantragte Herr Markus Dörr eine luftrechtliche Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurde mit Datum des 27. Juli 1999 am Verfahren gemäß § 16 LuftVO beteiligt. Mit Schreiben vom 20.08.1999 teilte die untere Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Ostabfall des Mainhardter Waldes mit Teilen des Kochertales und Nebentälern zwischen Gaildorf und Westheim" mit Auflagen zugestimmt wird. Die naturschutzfachlichen Auflagen der unteren Naturschutzbehörde wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Durch Gutachten des DHV-anerkannten Geländesachverständigen Hermann Kolenc hat der Antragsteller bestätigt, daß das Gelände für Flugbetrieb in der vorgesehenen Form geeignet ist.

Da es sich um ein anspruchsvolles Fluggelände handelt, ist eine spezielle Einweisung der Piloten durch den Geländehalter vorgeschrieben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb